

70.

Kundmachung des Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 8. April 1850,

womit erklärt wird, daß **Castel Toblino** zur Gemeinde **Calavino** und nicht zur Gemeinde **Fraveggio** gehöre.

Im Landesgesetzblatte Nr. I. Jahrgang 1850 Seite 47 der deutschen und Seite 46 der italienisch-deutschen Ausgabe erscheint Castel Toblino als zur Gemeinde Fraveggio gehörig, da es doch richtiger zur Gemeinde Calavino gehört, welche Berichtigung hiemit zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biffingen.

71.

Erlaß des Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 21. April 1850.

an die Kreispräsidenten zu Innsbruck, Brixen, Trient und Bregenz, an die k. k. Kameral-Gefällenverwaltung und an die k. k. Berg- und Salinendirektion zu Hall.

womit angeordnet wird, daß bei der **Markung zwischen Reichsforsten und Gemeindewäldern** die Bezirksrichter zu interveniren haben.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte wird angeordnet, daß bei der Markung zwischen den Reichsforsten und den an die Gemeinden **überlassenen** Wäldern künftig der k. k. Bezirksrichter zu interveniren habe, wie dieses bisher von den k. k. Landgerichten geschehen ist.

72.

Kundmachung des Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 22. April 1850,

in Betreff der Liquidation der Diäten und Reisepartikularien der Landgerichtsbeamten.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte werden folgende provisorische Bestimmungen in Betreff der Liquidation der Diäten und Reisepartikularien der Landgerichtsbeamten in justiziellen Angelegenheiten, bis höhern Orts in dieser Beziehung ein neues Gesetz erscheinen wird, festgesetzt.